

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 09.01.09, unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 08.06.2009, 21.11.2011 und 20.05.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 50 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV. NRW S. 877) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Bocholt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und Abs. 4 - mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) Falls der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger der Einrichtung über das Ende des Kindergartenjahres hinaus verlängert wird, gilt die Beitragspflicht weiterhin für die Dauer der Verlängerung.
- (4) Eltern haben das Recht, den zwischen ihnen und dem Träger der Einrichtung abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Einhaltung der dort festgelegten Frist- und Formbestimmungen zu kündigen. Die Beitragspflicht endet dann abweichend von Abs. 2 mit dem Ende der Vertragslaufzeit. Lediglich bei einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu einem Vertragsende innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres läuft die Beitragspflicht grundsätzlich nicht zum Vertragsende sondern erst zum Ende des Kindergartenjahres aus.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach der Betreuungsform (Alter des Kindes) und der Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, vergleichbare ausländische Einkünfte sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Kinderbetreuungskosten sind entsprechend des § 2 Abs. 5a in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen.

Nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine das tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Der Beitrag wird dann rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben.
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.
- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Bocholt unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Bocholt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Stadt Bocholt sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
Die Stadt Bocholt ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 8 dieser Satzung neu festzusetzen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Bocholt.
- (2) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen.

Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung, sofern sich aus ihnen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen niedrigeren Elternbeitrag ergeben.

- (3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach Bescheiderteilung fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zur Elternbeitragsatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

ab dem 01.08.2008

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz werden nach folgender Staffel erhoben:

Kinder über drei Jahren

EK-Stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit		
		bis zu 25 Std.	bis zu 35 Std.	bis zu 45 Std.
1	bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	18.001 - 25.000 €	22,00 €	26,00 €	42,00 €
3	25.001 - 37.000 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
4	37.001 - 49.000 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
5	49.001 - 61.000 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
6	61.001 - 73.000 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
7	über 73.000 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €

Kinder unter drei Jahren

EK-Stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit		
		bis zu 25 Std.	bis zu 35 Std.	bis zu 45 Std.
1	bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	18.001 - 25.000 €	45,00 €	53,00 €	68,00 €
3	25.001 - 37.000 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €
4	37.001 - 49.000 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €
5	49.001 - 61.000 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €
6	61.001 - 73.000 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €
7	über 73.000 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €

